



ParLetter 1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständerätinnen

Wie gewohnt lassen wir Ihnen vor der Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zukommen. Wir stellen Ihnen kurz einige Fälle aus unserem Beobachtungsalltag vor, die aufzeigen, wo dringender Handlungsbedarf besteht. Bei dieser Ausgabe geht es um das Thema **Inländerdiskriminierung**.

Die Parlamentarische Initiative zur Beseitigung und Verhinderung von Inländerdiskriminierung, die Nationalrat Tschümperlin 2008 eingereicht hat, wurde im vergangenen Jahr vom Parlament abgelehnt. Somit werden Schweizer BürgerInnen gegenüber EU-BürgerInnen weiterhin in vielen Bereichen benachteiligt.

Wie die folgenden Fallbeispiele zeigen, manifestiert sich diese umgekehrte Diskriminierung insbesondere beim Familiennachzug:

Fall 136 / 06.01.2011: «Ratana» verliess 2005 ihre Heimat Thailand, um den Schweizer Bürger «Philippe» zu heiraten. Vier Jahre später ersuchte sie um den Nachzug ihrer Tochter «Sarai», da die Grosseltern aus gesundheitlichen Gründen kaum mehr im Stande waren, sich um sie zu kümmern. Das Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die zwölfmonatige Nachzugsfrist für die 14-jährige Tochter abgelaufen sei und keine wichtigen Gründe für einen nachträglichen Nachzug sprechen würden.

[→ Zum Fall](#)

Wäre «Ratana» statt mit dem Schweizer Bürger «Philippe» mit einem EU-Bürger verheiratet, hätte dieser seine Stieftochter gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) - ohne Rücksicht auf Nachzugsfristen - in die Schweiz nachziehen können.

Fall 156 / 29.08.2011: «Iljana» ist 67 Jahre alt und lebt als Witwe in Bosnien-Herzegowina. Sowohl ihre Kinder als auch Grosskinder wohnen in der Schweiz und sind hier eingebürgert. Nachdem sich der Gesundheitszustand von «Iljana» drastisch verschlechtert hatte, reichte ihr Sohn «Janko», der seine Mutter finanziell unterstützt, ein Nachzugsgesuch für sie ein. Da «Iljana» aber über kein gefestigtes Aufenthaltsrecht in einem EU-/EFTA-Staat verfügt, wurde ihr Nachzugsgesuch abgelehnt.

[→ Zum Fall](#)

Als Schweizer gelten für «Janko» die Bestimmungen von Art.42 Abs. 2 AuG. Gemäss Absatz 2 dieses Artikels können Schweizer ihre Familienangehörigen in aufsteigender Linie nur nachziehen, wenn diese über ein Aufenthaltsrecht eines EU-Staats verfügen. Wäre «Janko» Staatsangehöriger der Europäischen Union, könnte er gestützt auf Art. 3 Anhang I FZA einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug seiner Mutter geltend machen.



Das Bundesgericht hat Anfang 2010 (BGE 136 II 120) zur Inländerdiskriminierung Stellung genommen und den Gesetzgeber explizit dazu aufgefordert, diesen Umstand zu korrigieren.

BGE 136 II 120, E.3.5.3

[...] Es ist nicht am Bundesgericht, dem Gesetzgeber hinsichtlich der künftigen Regelung Vorgaben zu machen, nachdem diesem mehrere Lösungen offen stehen, die zu einem verfassungs- und konventionskonformen Resultat und zu einer konsistenten Regelung des Familiennachzugs führen können [...].

[...] Nur falls er [der Gesetzgeber] sich dem Problem in absehbarer Zeit nicht annehmen sollte, könnte das Bundesgericht im Rahmen von Art. 190 BV allenfalls gestützt auf Art. 14 EMRK und den Vorrang des Völkerrechts gehalten sein, über den vorliegenden Appellentscheid hinaus eine Konventionswidrigkeit im Einzelfall allenfalls selber zu korrigieren [...].

Da das Parlament bis dato untätig geblieben ist, hat das Verwaltungsgericht St. Gallen in seinem Urteil vom 06.07.2011 die Inländerdiskriminierung gleich selber aufgehoben. Das Gericht stützt sich darauf, dass nach dem Sinn und Zweck von Artikel 42 AuG dessen Absatz 2 so auszulegen sei, dass die Nachzugsrechte von SchweizerInnen nicht von einem Voraufenthalt in einem FZA-Staat abhängig gemacht werden dürfen. Ausserdem seien auch Stiefkinder von SchweizerInnen nachzugsberechtigt.

Wie die Rechtsprechung eindrücklich zeigt, ist die Regelung in Art. 42 Abs. 2 AuG nicht nur verfassungswidrig, sondern verstösst auch gegen die EMRK. Es besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf, weshalb wir Sie auffordern, dem Aufruf des Bundesgerichts zu folgen und diese Ungleichbehandlung endlich aufzuheben.

Mitte Mai 2012 wird die Schweizerische Beobachtungsstelle einen Bericht zum Thema Familiennachzug veröffentlichen, der sich unter anderem mit diesem Thema auseinandersetzt. Dieser Bericht und weitere Fälle werden auf unserer Homepage www.beobachtungsstelle.ch aufgeschaltet.

Im Namen der SBAA wünsche ich Ihnen eine gute und erfolgreiche Frühjahrsession.
Besten Dank für Ihr Interesse und freundliche Grüsse

Claudia Dubacher
Geschäftsleiterin SBAA